

(8) Türen von Lagerräumen müssen gegen Ausheben gesichert und mittels Sicherheitsschloß verschließbar sein. Fenster sind durch Eisengitter oder von innen zu verschließende Läden gegen ein Eindringen von Personen zu sichern.

§11

Anforderungen an die Lagerung und Aufbewahrung

(1) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Herstellerbetrieben gelten die für die Lagerung zutreffenden Bestimmungen des Standards über die Herstellung von Explosivstoffen.

(2) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Lagern des staatlich beauftragten Absatzorgans gelten die speziellen Festlegungen des Ministeriums für Chemische Industrie.

(3) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Großhandel gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Lagerung hat in gesonderten Gebäuden der Feuerwiderstandsklasse II oder in gesonderten, als Brandsektionen ausgebildeten Räumen innerhalb anderer Lagergebäude zu erfolgen. Wände und Decken der Brandsektionen müssen der Brandverhaltensgruppe „ofa/1,5“³ entsprechen.
2. Zugänge zu den Lagerräumen sind mit Brandschutztüren mit einem Feuerwiderstand von 0,5 Stunden zu verschließen.
3. Lagerräume sind so zu belüften und zu beheizen, daß die pyrotechnischen Erzeugnisse nicht in ihrer Qualität und Handhabungssicherheit beeinträchtigt werden. Lagerräume müssen mit Rauch- und Hitzeabzugseinrichtungen ausgerüstet sein. Deren Größe muß mindestens 3 % der Nettoraumfläche, wenigstens jedoch 0,5 m², betragen.
4. Zur Beheizung der Lagerräume sind nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit gleicher Sicherheit zulässig. Die Oberflächentemperaturen der Heizkörper dürfen 90 °C nicht übersteigen.
5. Die Abstände zwischen Heizkörpern und den eingelagerten pyrotechnischen Erzeugnissen müssen so bemessen sein, daß diese gegen eine direkte Erwärmung geschützt sind.

(4) Für die Lagerung bzw. Aufbewahrung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Einzelhandel gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Lagerräume dürfen nicht mit Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder mit elektrischen Heizkörpern mit ungeschützten Glühspiralen beheizt werden. Ausgenommen sind Öfen, bei denen die Brennstoffzufuhr außerhalb des Lagerraumes erfolgt. Der Abstand zu Wärmegebern ist so zu wählen, daß eine gefährdende Erwärmung der eingelagerten pyrotechnischen Erzeugnisse ausgeschlossen ist.
2. Einzelne pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur unter Glas oder in Klarsichtpackungen zur Schau gestellt werden. In Schaufenstern dürfen nur leere Verpackungen als Attrappen und Erzeugnisse der Gruppe 4 ausgestellt werden.
3. In Verkaufsräumen müssen pyrotechnische Erzeugnisse von Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe mindestens 2 Meter entfernt und außerdem so aufbewahrt werden, daß sie gegen eine direkte Erwärmung geschützt sind.

(5) Für die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 5 und 6 in den zur Verwendung berechtigten Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sind die Forderungen des Abs. 3 verbindlich.

§12

Transport

(1) Beim Binnentransport pyrotechnischer Erzeugnisse sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter⁴ einzuhalten.

(2) Für den Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 sind die für den Transport von Sprengmitteln geltenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1982 zum Sprengmittelgesetz (GBL I Nr. 15 S. 312) verbindlich.

(3) Der Versand von pyrotechnischen Erzeugnissen in Postsendungen ist nicht gestattet.

§13

Vertrieb

(1) Im Einzelhandel dürfen nur pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 vertrieben werden.

(2) In Warenhäusern, im Selbstbedienungssystem und im ambulanten Handel dürfen pyrotechnische Erzeugnisse nicht vertrieben werden.

(3) Der Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Entsprechende Hinweise sind in Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Verwendung

§14

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 1 und 2

(1) Feuerwerke unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die im Besitz einer dazu berechtigenden Sprengmittelerlaubnis und vom staatlich beauftragten Absatzorgan eingesetzt sind.

(2) Feuerwerke unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 2 dürfen von Personen abgebrannt werden, die im Besitz eines dazu berechtigenden Befähigungsnachweises sind.

(3) Der Veranstalter hat in Vorbereitung und Durchführung des Feuerwerkes zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei Ordnungskräfte für die Absperrung einzusetzen sowie den Erfordernissen entsprechende Brandschutzmaßnahmen einzuleiten.

(4) Die pyrotechnischen Erzeugnisse müssen bis zu ihrer Verwendung unter ständiger Aufsicht des Verantwortlichen für das Abbrennen des Feuerwerkes oder einer von ihm beauftragten Person stehen.

(5) Nach dem Abbrennen eines Feuerwerkes unter Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 1 oder 2 ist der Abbrennplatz nach Versagern und nach Resten nicht vollständig abgebrannter pyrotechnischer Erzeugnisse abzusuchen. Bei Tageslicht ist ein nochmaliges gründliches Absuchen vorzunehmen. Über das Ergebnis des Absuchens ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefahrlose Beseitigung von Versagern hat nach den speziellen Festlegungen des staatlich beauftragten Absatzorgans zu erfolgen.

§15

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 dürfen nur im Freien verwendet werden.

⁴ Z. Z. gelten:

- a) Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) -
- b) Ordnung vom 20. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) —
- c) Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (ÖLTG).